

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5

Osnabrück, im Mai 2020

Waffen-Erlass – Information für Erziehungsberechtigte

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen und Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK vom 1.3.2008 - 35-306-81-701/04 - VORIS: 22410 -

Bezug: Erl.v.29.6.1977 (SVBI. S. 180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBI. S. 133) – VORIS 22410 00 0000 011 –

- 1. Schülerinnen und Schülern in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen, waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter- oder Küchenmesser sowie Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeug-Waffen oder bestimmte Soft-Air-Waffen). Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 2. Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Mit freundlichem Gruß

Martin Sandkämper -Schulleiter-